



## Erstellung der dienstlichen Beurteilung für ein Beförderungsamtsamt und zur Erstellung des Zwischenberichtes

### I. Erstellung der dienstlichen Beurteilung für ein Beförderungsamtsamt

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Beurteilungserlasses für Lehrkräfte muss für die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung weiterhin der entsprechende RdErl. d. MK u. d. MS v. 05.05.1982, geändert durch Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.05.2005, Anwendung finden.

In Abweichung des o.g. Besichtigungserlasses von 1982 ist seit Beginn des Kalenderjahres 2007 bei dienstlichen Beurteilungen anlässlich einer Bewerbung für eine Beförderungsstelle bis A 14 eine Unterrichtsbesichtigung in nur **einem** Fach vorzunehmen.

Nach Baustein II („Dienstliche Beurteilungen“) der unterstützenden Handreichungen der Dezer-nate 3 und 7 der Landesschulbehörde Zentrale und Standorte vom August 2009 stützt sich die dienstliche Beurteilung auch auf „eine [ ] aussagekräftige [ ] Würdigung der Leistung im nicht besichtigten Fach“. Die Direktorenvereinigung begrüßt ausdrücklich, dass die Handreichungen nicht regeln, auf welcher Grundlage und nach welchem Verfahren die Leistungen im „nicht besichtigten Fach“ gewürdigt werden. Die Entscheidung darüber muss der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule überlassen bleiben; jegliche diesbe-züglichen Vorgaben der Landesschulbehörde verbieten sich.

Deshalb müssen die folgenden Anweisungen der Landesschulbehörde, Standort Osnabrück, aufgehoben werden:

- Die Einsichtnahme in den Unterricht des „nicht besichtigten Faches“ darf nicht länger als ein Jahr vor Erstellung der Beurteilung zurückliegen.
- Die Reflexion der Unterrichtsstunden in den beiden Fächern durch die Lehrkraft muss in der dienstlichen Beurteilung getrennt nach den beiden Fächern beurteilt werden.<sup>1</sup>

Die Verfügungen der Landesschulbehörde Zentrale und Standorte zu Unterrichtsbesichtigungen (Verfahren, Stundenentwürfe, zusätzliche Unterlagen) sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber zu vereinheitlichen.

#### Zu den Stundenentwürfen:

Die von der Lehrkraft zu liefernden Angaben und Planungsüberlegungen sind in den Verfügungen dieser zwei Standorte der LSchB deckungsgleich.<sup>2</sup> Unterschiede bestehen im Entwurfsumfang:

- In der Verfügung des Standortes Osnabrück heißt es: „Der Entwurf soll nicht mehr als sechs Textseiten (1,5-zeilig, Schriftgröße 11) umfassen“.
- In der des Standortes Braunschweig wird festgelegt: „Der Entwurf soll in der Regel nicht mehr als drei Textseiten umfassen“.<sup>3</sup>

### II. Erstellung des Zwischenberichtes

Der Erlass zur Feststellung der Bewährung von Lehrkräften (2007) ist durch die neue Laufbahn-verordnung außer Kraft gesetzt. Es besteht Klärungsbedarf für die Erstellung des Zwischenberichtes. Die Niedersächsische Direktorenvereinigung fordert eine kurze und standardisierte Form der Zwischenbeurteilung.

<sup>1</sup> Verfügung der Landesschulbehörde Standort Osnabrück in der Dienstbesprechung der Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden Gymnasien im Landesschulbehördenbezirk Osnabrück am 20.08.2009 in Oldenburg.

<sup>2</sup> Dieses gilt auch für den Standort Lüneburg.

<sup>3</sup> Diese Beschränkung auf maximal drei Textseiten gibt es auch in den Standorten Hannover und Lüneburg.